



Schuldner- und Insolvenzberatung

Kräher Weg 2, 31582 Nienburg - Deterding-Gebäude, Hintereingang
Telefon 05021 974515 - Email: wolfgang.lippel@paritaetischer.de
www.nienburg.paritaetischer.de

Das Verbraucherinsolvenzverfahren

Was ist die Insolvenzordnung ?

Die Insolvenzordnung ist als Gesetz Anfang 1999 in Kraft getreten und ermöglicht durch das **Verbraucherinsolvenzverfahren** erstmals Privatpersonen, ein sechsjähriges Schuldbefreiungsverfahren zu durchlaufen. Am Ende dieses Verfahrens steht die sogenannte Restschuldbefreiung, das heisst man wird von den dann noch vorhandenen Schulden befreit und kann ohne Schulden einen Neuanfang starten.

Wie läuft das Verbraucherinsolvenzverfahren ab ?

Das gesamte Verfahren ist in mehrere Phasen unterteilt. Zuerst kommt der im Gesetz vorgeschriebene **aussergerichtliche Einigungsversuch**. Dieser beinhaltet einen Schuldenbereinigungsplan, der den Gläubigern vorgelegt wird. Jeder Gläubiger hat die Möglichkeit der Annahme oder Ablehnung, wobei die Ablehnung nur eines Gläubigers das Scheitern dieses Planes bedeutet. Im Falle des Scheiterns stellt die Schuldnerberatung eine entsprechende Bescheinigung aus, und es muss der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt werden.

Im **gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren** kann das Gericht unter bestimmten Voraussetzungen die Zustimmung der Gläubiger zum Plan ersetzen. Auf diese Phase kann bei mangelnder Erfolgsaussicht vom Gericht verzichtet werden, was meistens auch passiert.

Das **Insolvenzverfahren** wird eröffnet, die Masse (Vermögen und pfändbares Einkommen) verteilt, ein Verwalter eingesetzt und die Restschuldbefreiung angekündigt. Ab Verfahrenseröffnung beginnt das sechsjährige Verfahren zu laufen, alle Vollstreckungsmaßnahmen werden eingestellt.

Parallel beginnt die sogenannte **Wohlverhaltensperiode**. In dieser Zeit (sechs Jahre, die gleichzeitig mit dem Insolvenzverfahren zu laufen beginnt) wird der Treuhänder/Verwalter das pfändbare Einkommen einziehen und an die Gläubiger verteilen. Man hat Auflagen zu erfüllen, muss jede zumutbare Arbeit annehmen und seinen Mitwirkungsverpflichtungen nachkommen. Danach erfolgt die **Restschuldbefreiung**. Diese wird vom Insolvenzgericht ausgesprochen.

Zu beachten ist, daß man von Schulden aus vorsätzlich begangenen illegalen Handlungen (Geldstrafen, Bußgelder, Schadensersatzforderungen, Steuerhinterziehung, verschuldete Unterhaltspflichten etc.) nicht restschuldbefreit werden kann. Das gilt auch für neue Schulden, die man nach Verfahrenseröffnung begründet hat. Auch muss man seinen Unterhaltspflichten im Verfahren nachkommen.

Wie lange dauert das Verfahren ?

Die Wohlverhaltensphase dauert sechs Jahre ab Verfahrenseröffnung. Sollte man innerhalb von fünf Jahren die Verfahrenskosten bezahlen können, kann man dann schon die Schuldbefreiung erhalten. Sollte man innerhalb von drei Jahren 35 % der Schulden und die Verfahrenskosten bezahlen können, erhält man schon dann die Restschuldbefreiung (kommt so gut wie nicht vor).

Was bleibt der verschuldeten Person an Einkommen zum Leben ?

Das pfändbare Einkommen wird für die Dauer der Wohlverhaltensperiode vom Treuhänder/Verwalter an die Gläubiger verteilt. Man muß also während dieser Zeit vom pfändungsfreien Einkommen leben. Hier ist die jeweils gültige Pfändungstabelle nach § 850c ZPO maßgebend.

Welche Personen kommen nicht in das Verbraucher-, sondern in das normale Regel-insolvenzverfahren ?

- alle **noch aktuell** beruflich Selbstständigen und Gewerbetreibenden und
- alle **ehemalig** beruflich Selbstständigen und Gewerbetreibenden, die zwanzig oder mehr Gläubiger und/oder Schulden als ehemaliger Arbeitgeber haben.

Was kostet das Verfahren ?

Die Kosten des Verfahrens werden normalerweise aus der Masse, das heißt aus dem Vermögen des Schuldners/der Schuldnerin bestritten. Sollte diese nicht ausreichen, um die Kosten zu decken, kann ein Antrag auf Stundung der Insolvenzkosten gestellt werden (dies ist

bei fast allen Verfahren die Regel). Diese Kosten müssen dann nach Abschluss des Verfahrens, also nach Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung, zurückgezahlt werden. Hierbei ist auch Ratenzahlung möglich. Ist pfändbares Einkommen vorhanden, so wird dies zuerst zur Deckung der Kosten benutzt, bevor der Insolvenzverwalter Beträge an die Gläubiger weiterleitet.

Welches Gericht ist für den Landkreis Nienburg zuständig ?

Dies ist das Insolvenzgericht beim Amtsgericht Syke, Hauptstr. 5a, 28857 Syke, Telefon 04242-165214. Hier gibt es auch Antragsvordrucke sowohl für das Insolvenzverfahren als auch für die Stundung der Verfahrenskosten.

Dieser Überblick ist nur ein Anfang. Für weitergehende Informationen wenden Sie sich an die Schuldner- und Insolvenzberatung. Der Wortlaut der Insolvenzordnung kann unter www.gesetze-im-internet.de nachgelesen werden.

Die Dienste des Paritätischen Nienburg

Kräher Weg 2, 31582 Nienburg, Telefon 05021 97450

- **Ambulanter Pflege- und Betreuungsdienst**
- **Schuldner- und Insolvenzberatung**

von-Philipsborn-Str. 1, 31582 Nienburg, Telefon 05021 97350

- **Fachstelle für Sucht und Suchtprävention**

Prinzenstr. 1-3, 31582 Nienburg, Telefon 05021 915980

- **Kontakt, Information und Beratung im Selbsthilfebereich (KIBIS)**
- **Beratungs- und Betreuungsdienste für Menschen mit psychischen Einschränkungen**
 - ✓ **Ambulant Betreutes Wohnen (ABW)**
 - ✓ **Pari Café**
 - ✓ **Tagesstätte**